



# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 1 A 194/22 MD

## IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED],

[REDACTED],

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte **Dr. Schmitz und Partner**,  
Baraschstraße 3 a, 14193 Berlin  
(- 00115/22 -),

**g e g e n**

den [REDACTED] vertreten durch den Landrat,

[REDACTED]

[REDACTED]

Beklagten,

**w e g e n**

Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 1. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 28. Februar 2023 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED] als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 12. Mai 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. August 2022 verpflichtet, dem Kläger die beantragten waffenrechtlichen Erlaubnisse (Waffenbesitzkarte allgemeiner Art und Waffenbesitzkarte für Sportschützen) zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen durch Erteilung einer Waffenbesitzkarte allgemeiner Art sowie einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen.

Am ■ Januar 2022 beantragte der Kläger die vorgenannten Erlaubnisse und legte dem Beklagten die erforderlichen Unterlagen vor. Am ■ Januar 2022 teilte die Polizeiinspektion ■ dem Beklagten auf eine Regelanfrage hin mit, dass gegen den Kläger ein Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung bei der Staatsanwaltschaft ■ unter dem Az. ■ geführt werde.

Aus den Akten der Staatsanwaltschaft ■ ergibt sich, dass dem Kläger in einer Strafanzeige der Frau ■ S ■ vorgeworfen wurde, er habe ihren Sohn, den zur Tatzeit 15-jährigen Zeugen ■ S ■, am ■ 2021 gegen 14:20 Uhr an der Bekleidung auf Höhe des Brustkorbs gegriffen und ihm mit den Worten „Du wirst gleich fallen“ gewarnt. Daraufhin habe der Kläger den Jungen mit der Hand gegen den Brustkorb gestoßen. Dieser sei nach hinten gefallen und habe sich beim Versuch des Abfangens die linke Hand gebrochen. Vor diesem Vorfall habe ihr Sohn auf dem Spielplatz mit anderen Kindern gespielt, eine Glasflasche gefunden und diese auf ein fremdes Grundstück geworfen, von dem dann auch der Kläger mit einem weiteren Mann zum Spielplatz gekommen sei. In einer polizeilichen Zeugenvernehmung vom ■ September 2021 führte der Zeuge S ■ aus, die beiden Männer hätten schon von etwas „weiter weg“ gerufen, dass sie - die Kinder - nicht weglaufen bräuchten, da die Männer sie ohnehin bekämen. Der Kläger habe wissen wollen, wer die Flasche geworfen habe, was er - der Zeuge S ■ -, der zu diesem Zeitpunkt auf einem Geländer bzw. einer Umrandung von Holzbänken gesessen habe, sofort zugegeben habe. Der Kläger habe ihn dann gefragt, ob er auf dem Boden liegen wolle. Sekunden später sei der Schlag auf seine Brust erfolgt. Der Schlag sei mit der flachen Hand ausgeführt worden. Entschuldigt habe sich der Kläger nicht. Niemand habe den Krankenwagen gerufen, so dass er - der Zeuge S ■ - dies selbst gemacht habe. Auch der im Strafverfahren als Zeuge vernommene ■ H ■ gab an, der Kläger habe den

Zeugen S [REDACTED] mit der flachen Hand auf den Brustkorb geschlagen. Dabei sei der Zeuge S [REDACTED] nach hinten gefallen. Dieser habe den Krankenwagen selbst gerufen. Der Kläger habe zum Zeugen S [REDACTED] nur gesagt: „Selber schuld“.

Am [REDACTED] April 2022 teilte die Staatsanwaltschaft [REDACTED] dem Kläger mit, dass das gegen ihn geführte Ermittlungsverfahren gemäß § 153 a Abs. 1 StPO nach Erfüllung der erteilten Auflage - Zahlung von 500,00 Euro an den [REDACTED] - endgültig eingestellt worden sei.

Am [REDACTED] Mai 2022 hörte der Beklagte den Kläger zur beabsichtigten Ablehnung des Antrags auf Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse an. Es fehle dem Kläger an der erforderlichen Zuverlässigkeit, da Tatsachen vorlägen, die die Annahme rechtfertigten, der Kläger werde Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden. Bestimmte Wesensmerkmale einer Person könnten die Prognose eines missbräuchlichen oder leichtfertigen Umgangs begründen. Dies sei der Fall, wenn der Betroffene leicht reizbar sei, unbeherrscht auf Provokationen reagiere oder in der Vergangenheit in Konfliktsituationen ein mangelndes Potential an Konfliktlösung gezeigt habe. Aufgrund des dem Kläger im Verfahren zum Az. [REDACTED] vorgeworfenen Sachverhaltes lasse sich entnehmen, dass dieser in Konflikt- oder Stresssituationen nicht so besonnen reagiere, wie es von einem Waffenbesitzer zu jeder Zeit und in jeder Situation erwartet werden müsse. Das Handeln des Klägers in der dortigen Situation begründe die Annahme, dass er in vergleichbaren Situationen bei geeigneter Gelegenheit auch eine Schusswaffe zur Durchsetzung oder Unterstreichung seines Tuns einsetzen könnte. Diese Tatsache rechtfertige die Annahme, dass er auch künftig Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werde.

Hierauf teilte der Kläger mit, es habe sich bei dem in der Anhörung angesprochenen Vorfall um einen bedauerlichen Unfall gehandelt. Ihm sei bereits in der Vergangenheit eine Waffenbesitzkarte erteilt worden. Zu keiner Zeit wäre er auf den Gedanken gekommen, Waffen gegen andere Personen zu richten oder Unfug damit anzustellen. Er sei in der Lage, ruhig und sachlich zu argumentieren, ohne sich irgendwelcher Hilfsmittel zu bedienen. Als ehemaliges Mitglied der Aikido-Sektion der Polzeisportgruppe [REDACTED] habe er Antiaggressions-Seminare für Schüler und Kinder aus Brennpunktfamilien etc. gegeben. Man werde nicht Teil einer solchen Gruppe, wenn man labil und außer Stande sei, sich in gewissen Situationen angemessen und angepasst zu verhalten. Seinem Schreiben fügte der Kläger eine eigene schriftliche Stellungnahme gegenüber der [REDACTED] Versicherung AG bei, in der er zum Tatgeschehen angab, am Tattag habe er sich mit einem Geschäftspartner und dessen 4-jähriger Tochter im Garten aufgehalten. Auf einmal habe man in unmittelbarer Nähe ein surrendes Geräusch und danach einen Knall gehört. Man habe große Glassplitter bemerkt, so dass klar gewesen sei, dass eine Glasflasche in etwa 1 Meter Entfernung zerborsten sei. Man habe Lärm auf dem benachbarten Spielplatz gehört und vermutet, dass die Flasche von dort geworfen worden sei. Er sei mit seinem Geschäftspartner auf den Spielplatz gegangen und habe die Jugendlichen zur Rede gestellt. Diese hätten zugegeben, die Flasche geworfen zu haben. Nach

einigen mahnenden und fragenden Worten hätten sich die Jugendlichen einsichtig gezeigt. Während des Gesprächs habe der Geschädigte in einer überdachten Sitzraufe auf einem Holzbalken gesessen. Zum Ende des Gesprächs und im Verlassen des Spielplatzes sei es zu der Berührung zwischen ihm - dem Kläger - und dem Jungen gekommen, welche zur Folge gehabt habe, dass dieser von dem Holzbalken fiel und unglücklich landete. Zu keiner Zeit sei es sein Wille gewesen, eine Verletzung herbeizuführen. Nach dem Sturz seien er und sein Geschäftspartner noch an der Unfallstelle verblieben und hätten mit einem Telefon der Jugendlichen den Krankenwagen alarmiert. Auch habe er einem der Sanitäter seine Visitenkarte zur Weiterleitung an die Eltern des Geschädigten übergeben.

Mit Bescheid vom ■■■ Mai 2022 lehnte der Beklagte den Antrag des Klägers mit der Begründung aus dem Anhörungsverfahren ab und führte ergänzend aus, es könne dahinstehen, ob sich der Sachverhalt wie vom Zeugen S ■■■ oder wie vom Kläger beschrieben zugetragen habe. Es sei zu einem Stoß durch den Kläger gekommen, in dessen Folge sich der Zeuge S ■■■ schwer verletzt habe. Einen rechtfertigen Anlass für die Handlung lasse der Sachverhalt nicht erkennen. Wer derartige Delikte begehe, gebe nach der gesetzgeberischen Wertung Anlass zu der Befürchtung, er könne es auch als Waffenbesitzer am nötigen Verantwortungsbewusstsein fehlen lassen. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes solle das mit jedem Waffenbesitz verbundene Sicherheitsrisiko möglichst gering gehalten werden.

Gegen den am ■■■ Mai 2022 zugestellten Bescheid legte der Kläger am ■■■ Juni 2022 Widerspruch ein und führte zur Begründung aus, die Norm des § 5 Abs. 1 Nr. 2a WaffG nehme eine auf Tatsachen gestützte Prognose eines spezifisch waffenrechtlich bedenklichen Verhaltens, aus dem mit hoher Wahrscheinlichkeit der Eintritt von Schäden für höhere Rechtsgüter resultiere, in den Blick. Eine solche Prognose sei nicht gerechtfertigt. Zwar habe er den Geschädigten nicht berühren dürfen und es beim verbalen Vorwurf belassen müssen. Die schwere Folge des „Klapses“ habe er aber nicht vorhergesehen. Es habe sich um ein einmaliges Augenblicksversagen gehandelt. Rückschlüsse auf einen Charaktermangel lasse das Verhalten nicht zu, insbesondere nicht auf ein unbesonnenes Verhalten in Konflikt- oder Stresssituationen.

Mit Widerspruchsbescheid vom ■■■ August 2022, dem Kläger zugestellt am ■■■ September 2022, wies das Landesverwaltungsamt ■■■ den Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus, der Kläger habe in der Situation gegenüber dem Geschädigten emotional gehandelt und die Grenzen des besonnenen Handelns vergessen. Der Kläger habe bewusst billigend in Kauf genommen, dass sich der Geschädigte verletze. Es liege Vorsatz und nicht nur Fahrlässigkeit vor. Der Kommentar „selber Schuld“ zeige zudem, dass der Kläger auch nach erkennbaren Verletzungen des Geschädigten kein Schuldbewusstsein gehabt habe. Auch lege der Kläger keine wirkliche Rechenschaft über sein Handeln ab. Im Zusammenhang mit seiner Stellungnahme habe er Aussagen getätigt, die unwahr seien und von den Aussagen des Zeugen S ■■■ sowie des Zeugen H ■■■ widerlegt werden könnten. Auch die Aussage des Klägers, er habe

den Krankenwagen alarmiert, werde von den Aussagen der jugendlichen widerlegt. Dieser Sachverhalt lasse auf einen Charaktermangel des Klägers schließen. Die zum Ausdruck gekommene aggressive Gesinnung lasse erkennen, dass er in Konflikt- und Stresssituationen nicht so besonnen reagiere, wie es von einem Waffenbesitzer zu jeder Zeit und in jeder Situation erwartet werden müsse.

Am ■ Oktober 2022 hat der Kläger bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben und zur Begründung ausgeführt, ein spezifisch waffenrechtlich bedenkliches Verhalten liege nicht vor. Der Zeuge S ■ habe betont lässig auf einem Gelände gesessen. Auf die behelrenden Worte des Klägers habe dieser sich nicht einsichtig gezeigt. Da eine weitere Diskussion sinnlos erschienen sei, habe er - der Kläger - den Spielplatz wieder in Richtung seines Hauses verlassen und den Geschädigten im Vorbeigehen ermahmend am „Schlafittchen packen“ wollen. Keinesfalls habe er den Zeugen S ■ geschlagen oder gestoßen. Er und sein Geschäftspartner, der Zeuge ■ ■ ■ ■ ■, hätten kein Telefon mitgeführt. Ein Jugendlicher habe den Notruf verständigt. Da dessen Angaben gegenüber der Notrufzentrale unzureichend gewesen seien, habe der Kläger das Gespräch übernommen und die notwendigen Angaben gemacht. Während des Wartens auf den Krankenwagen habe er den Zeugen Z ■ gebeten, für den Geschädigten Wasser und eine Visitenkarte zu holen. Ein Versuch, die Eltern des Zeugen S ■ zu kontaktieren, sei erfolglos geblieben. Selbst bei Zugrundelegung des vom Zeugen S ■ geschilderten Sachverhalts sei das fehlerhafte Verhalten des Klägers indes nicht Ausdruck eines leicht erregbaren, reizbaren oder in der Erregung unbeherrschten, jähzornigen oder zu Aggressionen oder Affekthandlungen neigenden Menschen. Es handle sich um ein singuläres Verhalten, das sich sicher nicht wiederholen werde.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom ■ Mai 2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom ■ August 2022 zu verpflichten, ihm die beantragten waffenrechtlichen Erlaubnisse (Waffenbesitzkarte allgemeiner Art und Waffenbesitzkarte für Sportschützen) zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen

und führt ergänzend aus, bereits ein vom Kläger vorgetragenes „am Schlafittchen packen wollen“, weil der Junge sich nicht einsichtig gezeigt habe, sei nicht als besonnenes und angemessenes Verhalten zu betrachten. Es habe dem Kläger in keiner Weise zugestanden, den Jungen überhaupt anzufassen. Angesichts der erheblichen Gefahren, die von Waffen und Munition für hochrangige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit

ausgingen, könne ein Restrisiko bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers nicht hingegenommen werden. Ein solches verbleibe aufgrund des Verhaltens des Klägers.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED] S [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED] und [REDACTED] Z [REDACTED]. Wegen der Zeugenaussagen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 28. Februar 2023 Bezug genommen. Weiterhin hat das Gericht die strafrechtliche Verfahrensakte zum Az. [REDACTED] beigezogen, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

### **Entscheidungsgründe:**

Die als Verpflichtungsklage statthafte und auch im Übrigen zulässige Klage, über die der Einzelrichter (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO) entscheiden kann, hat Erfolg. Die Ablehnung der beantragten waffenrechtlichen Erlaubnisse (Waffenbesitzkarte allgemeiner Art und Waffenbesitzkarte für Sportschützen) ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat einen Anspruch auf die Erteilung der beantragten Erlaubnisse, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Anspruchsgrundlage für die Begehrte Erlaubniserteilung sind die §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 1 WaffG. Gemäß § 2 Abs. 2 WaffG bedarf der Umgang mit Waffen oder Munition, die in der Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 2 zum WaffG genannt sind, der Erlaubnis. Die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung sind in § 4 Abs. 1 WaffG geregelt. Eine Erlaubnis setzt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG - neben weiteren Anforderungen - auch voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 5 WaffG) besitzt. Vorliegend bewerten die Beteiligten allein das Vorliegend dieses Tatbestandsmerkmals unterschiedlich. Anders als der Beklagte meint, ist der Kläger im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (BVerwG, Urteil vom 30. September 2009 – 6 C 29.08 –, juris, Rn. 11) indes als zuverlässig im Sinne des Gesetzes anzusehen.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a) WaffG besitzen Personen nicht die erforderliche Zuverlässigkeit, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden. Die Gefahr eines missbräuchlichen oder leichtfertigen Umgangs mit Waffen besteht, wenn auf Grund von tatsächlichen Anhaltspunkten befürchtet werden muss, der Antragsteller werde Waffen oder Munition zukünftig in einer dem Recht widersprechenden Weise gebrauchen (VG Münster, Urteil vom 13. Juli 2018 – 1 K 859/16 –, juris Rn. 26). Dabei ist der Schluss von der Verhaltensweise als Tatsache auf das in Zukunft zu erwartende Verhalten ein rationaler Schluss. Es wird dabei keine psychologisch unangreifbare Charakterstudie verlangt, sondern eine auf der Lebenserfahrung basierende Einschätzung. Es wird auch keine umfassende Zukunftsprognose gefordert, es können vielmehr auch schon Zweifel für die Verneinung der Zuverlässigkeit ausreichen. Weitergehende Anforderungen würden den präventiven Charakter der Vorschrift genauso wie die Tatsache übersehen, dass auch vermeintlich

exakte Begutachtungen ein Restrisiko fast nie ausschließen können. Dieses Restrisiko muss im Bereich des Waffenrechts aber nicht hingenommen werden. Von daher genügt allein die Tatsache, die einen nachvollziehbaren und plausiblen Schluss auf das Wesensmerkmal der Leichtfertigkeit zulässt (VG Minden, Urteil vom 17. August 2012 – 8 K 1001/12 –, Rn. 35, juris).

Die Befürchtung eines missbräuchlichen oder leichtfertigen Umgangs mit Waffen oder Munition kann unter anderem bei Personen bestehen, die leicht erregbar (reizbar) sind, unbeherrscht auf Provokationen reagieren, zu Affekthandlungen oder zur Aggression neigen, in der Vergangenheit in Stresssituationen unangemessen reagiert oder in Konfliktsituationen ein mangelndes Potential für gewaltfreie Konfliktlösungen gezeigt haben (VG Münster, Urteil vom 13. Juli 2018 – 1 K 859/16 –, juris Rn. 28). Derartige Persönlichkeitszüge können in vielfältiger Weise zutage treten und müssen keinesfalls in waffenrechtlich spezifischer Weise aufgetreten sein (VG Münster, Urteil vom 13. Juli 2018 – 1 K 859/16 –, juris Rn. 28). Es genügt eine auf der Lebenserfahrung basierende Einschätzung, wobei bereits eine einmalige Verfehlung so schwer wiegen kann, dass sie Anknüpfungspunkt für eine Prognose der Unzuverlässigkeit sein kann (vgl. OVG Sachsen, Beschluss vom 28. April 2022 – 6 B 72/22 –, juris Rn. 14). Allerdings ist bei einer einmaligen Verfehlung besonders zu prüfen, ob diese so schwer wiegt, dass sie als Anknüpfungspunkt für die Prognose der absoluten Unzuverlässigkeit herangezogen werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, ob eine Unbelehrbarkeit nach Eintritt eines Schadens vorliegt, d.h. ein waffenrechtlich bedenkliches Verhalten bagatellisiert wird (vgl. VG Minden, Urteil vom 17. August 2012 – 8 K 1001/12 –, juris Rn. 37).

Für die Beurteilung eines Sachverhaltes betreffend die waffenrechtliche Zuverlässigkeit hat eine - wie hier erfolgte - Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO im Übrigen keine entscheidende Bedeutung. Denn die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG setzt für die Annahme der Unzuverlässigkeit kein konkretes strafrechtlich relevantes Fehlverhalten voraus. Die Einstellung eines Strafverfahrens hindert Behörden und Gerichte nicht, die festgestellten Tatsachen unter sicherheitsrechtlichen Aspekten anders zu bewerten und zu gewichten. Insbesondere aus dem Umstand, dass das Strafverfahren eingestellt worden ist, ergibt sich kein Hindernis für eine behördliche Prüfung, welche Verfehlung der Betroffene begangen hat und ob diese die Tatbestandsmerkmale des § 5 Abs. 2 Nr. 2 WaffG erfüllt (vgl. OVG Sachsen, Beschluss vom 28. April 2022 – 6 B 72/22 –, juris Rn. 13 m.w.N.).

Unter Beachtung dieser Anforderungen bestehen die von dem Beklagten geltend gemachten Zweifel an der Zuverlässigkeit des Klägers nicht. Denn dem zur Überzeugung des Gerichts (§ 108 Abs. 1 VwGO) feststellbaren Sachverhalt lässt sich nicht entnehmen, dass der Kläger leicht erregbar (reizbar) ist, unbeherrscht auf Provokationen reagiert, zu Affekthandlungen oder zur Aggression neigt oder in Stresssituationen unangemessen reagieren bzw. in Konfliktsituationen ein mangelndes Potential für gewaltfreie

Konfliktlösungen zeigen wird. Dabei geht das Gericht nach durchgeführter Beweisaufnahme davon aus, dass der Zeuge S. eine leere Flasche „Kleiner Feigling“ über die Mauer des angrenzenden Grundstücks des Klägers warf, die Flasche auf das Grundstück des Klägers viel, wobei unerheblich ist, ob diese zuvor auf einem Schuppendach aufkam oder nicht, und den Kopf der Tochter des Zeugen Z., die sich gemeinsam mit dem Kläger und dem Zeugen Z. im Garten des Anwesens aufhielt, beim Herunterfallen nur knapp verfehlte. Der Kläger erkundigte sich durch Anstellen einer Leiter an der zum angrenzenden Spielplatz befindlichen Mauer nach der Herkunft der Flasche, wobei er sah, dass dort Kinder Flaschen aus einem Mülleimer holten. Etwa 5 bis 10 Minuten nach dem Flaschenwurf traf der Kläger gemeinsam mit dem Zeugen Z. auf dem Spielplatz ein und stellte den Zeugen S. sowie den Zeugen H. zur Rede, wobei er bestimmt auf beide zuing und sie mit lauter Stimme aufforderte zu erklären, wer für den Wurf verantwortlich sei. Zu dieser Zeit saß der Zeuge S. auf dem Querbalken einer Banküberdachung. Zwischen dem Kläger und dem Zeugen kam es zu einem Wortwechsel, wobei nicht sicher aufzuklären ist, ob der Zeuge S. sich - wie dieser behauptet - mehrfach entschuldigt hat, oder ob er sich - wie der Kläger vorträgt - zunächst uneinsichtig zeigte und die Sache für sich „abtat“. Am Ende des Gespräches berührte der Kläger den Zeugen S. im Bereich der Brust, wobei nicht sicher aufgeklärt werden konnte, ob es sich bei der Berührung um ein Zupacken, eine flüchtige Berührung, eine festere Berührung oder gar einen kraftvollen Stoß oder Schlag handelte. Weiterhin geht das Gericht davon aus, dass der Zeuge S. durch die Berührung das Gleichgewicht verlor, von dem Balken fiel und sich beim Sturz die linke Hand brach. Nach dem Sturz leistete der Kläger dem Zeugen S. Hilfe, indem er die Rettungsleitstelle über die konkreten Örtlichkeiten des Vorfalls informierte, weil der Zeuge S. die erforderlichen Angaben nicht hinreichend übermitteln konnte.

Dieser Sachverhalt steht fest aufgrund der Aussagen des Klägers sowie der vernommenen Zeugen.

Nicht zur Überzeugung des Gerichts konnte indes festgestellt werden, dass der Kläger kurz vor der Berührung des Zeugen S. diesem gegenüber erklärte: „Willst du mal auf dem Boden liegen“. Dass diese Aussage tatsächlich gefallen ist, steht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest. Der Zeuge S. konnte sich an diese Worte zunächst – auch auf mehrere Nachfragen des Gerichts - nicht erinnern. Zwar gab er nach einigem Nachfragen an, dass der Kläger (wohl) gesagt habe, der Zeuge S. habe fast seine - des Klägers - Tochter getroffen. Zu der Äußerung vor dem Stoß konnte der Zeuge S. indes von selbst keine Aussage treffen. Erst auf Vorhalt des Gerichts gab der Zeuge S. an, sich nunmehr auch wieder an diesen Ausspruch des Klägers erinnern zu können und dem Kläger geantwortet zu haben, er wolle nicht auf dem Boden liegen. Allerdings konnte der Zeuge diese Äußerung weder in den Kontext des Gesprächs mit dem Kläger, noch sonst näher einordnen. Auch sein Empfinden, als diese Frage gestellt wurde, konnte er nicht mehr darlegen. Diese Aussage genügt zur Überzeugungsbildung des Gerichts nicht. Wenn der Zeuge sich an einen derart markanten Satz, der der Gewalthandlung vorausgegangen sein soll, nicht mehr sicher erinnert, bestehen jedenfalls

Zweifel ob dieser Satz so oder auch nur so ähnlich gefallen ist, oder ob der Zeuge inso- weit einen Sachverhalt erinnert, der sich tatsächlich nicht ereignet hat. Für die Überzeu- gungsbildung des Gerichts genügt auch nicht, dass der Zeuge S [REDACTED] gegenüber seiner Mutter eine solche Äußerung des Klägers nach dem Vorfall geschildert haben muss, da diese in ihrer Strafanzeige zu Protokoll gab, der Kläger habe ihren Sohn mit den Worten gewarnt: „Du wirst gleich fallen“. Ob diese Äußerung erlebnisbasiert war, ist aus den bereits genannten Gründen nicht mehr sicher feststellbar. Dies gilt auch vor dem Hinter- grund, dass der Zeuge H [REDACTED] in seiner Zeugenvernehmung bei der Polizei erklärte, der Schlag sei „aus dem Nichts“ gekommen, was bei einer derartigen Äußerung nicht anzunehmen gewesen wäre, zumal der Zeuge H [REDACTED] die Stimmung auch als nicht aggressiv beschrieb. Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass auch der Zeuge H [REDACTED] auf Vorhalt des Gerichts erklärte, der Kläger habe diesen Satz geäußert. Denn auch der Zeuge H [REDACTED] konnte diesen Satz aus eigener Erinnerung nicht - auch nicht seinem Sinn nach - wiedergeben. Andererseits erklärte er gegenüber dem Gericht zuvor, dass er gerade nicht mehr sagen könne, was Gegenstand des Gesprächs zwischen dem Kläger und dem Zeugen S [REDACTED] gewesen sei. Warum er auf Vorhalt gerade diesen Satz vernommen und erinnert haben will, konnte er nicht näher darstellen. Der Zeuge Z [REDACTED] wiederum hat einen solchen Satz ebenfalls nicht vernommen, obgleich er nach eigenen Angaben nur 2 Meter vom Geschehen entfernt stand.

Nicht geklärt werden konnte zudem, ob der Kläger den Zeugen S [REDACTED] tatsächlich mit der flachen linken Hand fest schlug, oder nur leicht berührte. Zweifel an einem Schlag bestehen schon deshalb, weil die Mutter des Zeugen S [REDACTED] in ihrer Strafanzeige angab, der Kläger habe den Zeugen S [REDACTED] „an der Bekleidung auf Höhe des Brustkorbs“ ge- griffen und mit den Worten „Du wirst gleich fallen“ gewarnt und ihn daraufhin mit der Hand gegen den Brustkorb gestoßen. Ein solcher Sachverhalt, den die Mutter des Zeu- gen S [REDACTED] von diesem geschildert bekommen haben muss, konnte indes keiner der Zeugen bestätigen, während der Kläger von vornherein erklärt hatte, er habe den Zeu- gen S [REDACTED] am Kragen bzw. am „Schlafittchen“ packen wollen. Auch die Zeugenaussa- gen unterschieden sich inhaltlich stark. Während der Zeuge Z [REDACTED] aussagte, es habe sich um einen leichten Klapps gehandelt, von dem man - so versteht das Gericht die Gesamtheit der Aussage - normalerweise kaum aus dem Gleichgewicht habe kom- men können, sprach der Zeuge S [REDACTED] von einem nicht nur leichten Schlag mit der fla- chen linken Hand, zu dem der Kläger auch ausgeholt habe. Der Zeuge H [REDACTED] be- richtete von einem Drücken bzw. einem Schubsen, wobei er den Hergang im Einzelnen nicht zu beschreiben vermochte. Bei einer Gesamtbetrachtung dieser Aussagen steht zwar fest, dass es zu einer Berührung kam. Wie diese im Einzelnen verlief und mit wel- cher Heftigkeit sie geführt wurde, ist aber nicht mehr sicher feststellbar. Dies gilt trotz des Umstandes, dass der Zeuge S [REDACTED] am Ende der Handlung von dem Balken fiel. Insoweit hat der Zeuge Z [REDACTED] angegeben, der Zeuge S [REDACTED] habe sehr lässig auf dem Balken gesessen, so dass nach seiner Einschätzung auch eine leichte Berüh- rung geeignet gewesen wäre, den Sturz zu verursachen. Auf die Heftigkeit des Schlags kann hieraus nicht geschlussfolgert werden.

Ebenfalls nicht zur Überzeugung des Gerichts konnte festgestellt werden, dass der Kläger zu dem am Boden liegenden Zeugen S. nach dem Stoß sagte: „Selber Schuld.“ Einen solchen Satz konnte keiner der Zeugen erinnern. Auch auf Vorhalt erklärte keiner der Zeugen, dass ein solcher Satz gefallen sei. Das Gericht hat durchgreifende Zweifel gegen die Annahme, dieser Satz sei vom Kläger so formuliert worden, da anzunehmen ist, dass eine solche Aussage, die völlige Gleichgültigkeit gegenüber den Folgen des eigenen Handelns zum Ausdruck brächte, sich den Zeugen eher hätte einprägen müssen.

Bei einer Gesamtbetrachtung des feststellbaren Sachverhaltes hat der Kläger sich durch sein Verhalten zwar einer fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht. Dass die Handlung, die eine einmalige Verfehlung darstellt und dem Kläger ausweislich der bei den Akten befindlichen Unterlagen sowie seiner Beteuerung in der mündlichen Verhandlung zuvor nicht - auch nicht ähnlich - unterlaufen war, so schwer wiegt, dass sie die Prognose der absoluten Unzuverlässigkeit zu begründen vermag, ist indes - entgegen der Auffassung des Beklagten - nicht anzunehmen. Zwar trifft es zu, dass der Kläger - der insoweit Einsicht zeigt - den Zeugen S. von vornherein nicht hätte anfassen dürfen, egal auf welche Weise er ihn berührte. Ohne die Feststellung der dem Kläger jedenfalls durch die Widerspruchsbehörde vorgeworfenen Aussprüche vor und nach der Berührung sowie ohne deutliche Aufklärung, wie die Berührung im Einzelnen vollzogen wurde, kann aus der Handlung - obschon sie gegenüber einen Minderjährigen erfolgte - nicht mit hinreichender Sicherheit auf eine solche leichte Erregbar- bzw. Reizbarkeit bzw. Unbeherrschtheit geschlussfolgert werden, die die Annahme rechtfertigt, der Kläger werde mit Munition oder Waffen leichtfertig umgehen. Etwas anderes wäre anzunehmen gewesen, wenn dem Kläger ein Sachverhalt hätte nachgewiesen werden können, wie ihn die Widerspruchsbehörde angenommen hat. Das ist aus den dargelegten Gründen indes nicht der Fall. Da im Streitfall die zuständige Behörde die materielle Beweislast für das Vorliegen von Tatsachen, aus denen sie eine zukünftige Unzuverlässigkeit des Betroffenen herleitet, trägt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 8. Januar 2018 – 7 B 11798/17 –, juris Rn. 10 m.w.N.) vermag die mangelnde Feststellbarkeit des Rand- und Kerngeschehens die Prognose mangelnder Zuverlässigkeit nicht zu tragen.

Da die übrigen Voraussetzungen der Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis auch nach Auffassung des Beklagten vorliegen, war dieser zur Erteilung zu verpflichten. Ein Ermessen ist dem Beklagten insoweit nicht eröffnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 ZPO.

**Rechtsmittelbelehrung:**